

99089005010000, 99089005010000

Befreiung von der Erlaubnispflicht nach Sprengstoffrecht

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109014265/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089005010000, 99089005010000
Leistungsbezeichnung I	Befreiung von der Erlaubnispflicht nach Sprengstoffrecht
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von der Erlaubnispflicht nach Sprengstoffrecht
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Schwarzpulver, Befreiung, SprengG, Erlaubnis, Explosionsgefährliche Stoffe, Gewerbe, Selbstständig, Pyrotechnik, Schwarzpulverähnliche Treibladungspulver, § 7 Sprengstoffgesetz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Befreiung (010)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.10.2020
Fachlich freigegeben durch	45-5 Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	§ 13 Sprengstoffgesetz (SprengG) „Befreiung von der Erlaubnispflicht“
Teaser	
Volltext	Wenn Sie im gewerblichen Bereich mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder verkehren wollen und für die selbigen Tatbestände bereits eine Erlaubnis nach § 21 Waffengesetz besitzen, benötigen Sie keine Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz.
	Ebenso sind Sie von der Erlaubnispflicht nach § 7 SprengG befreit, wenn Sie weder einen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort noch eine Niederlassung in Deutschland haben und explosionsgefährliche Stoffe nach Deutschland einführen, Ausführen, Durchführen oder Verbringen möchten. Voraussetzung ist, dass der Transport durch einen Befähigungsscheininhaber nach § 20 SprengG oder durch eine Person, die der Bund oder ein Land schriftlich mit der Begleitung beauftragt hat, begleitet wird.
	Ein Antrag auf Befreiung von der Erlaubnispflicht ist nicht erforderlich. Die Befreiung tritt Kraft Gesetz ein.
Erforderliche Unterlagen	Keine Unterlagen erforderlich. Die Befreiung tritt Kraft Gesetz ein.
Voraussetzungen	Um eine Befreiung zum gewerblichen Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen zu erhalten, müssen von Ihnen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Modul
Sachverhalt

- 1. Möglichkeit der Befreiung:

Sie besitzen einen Waffenschein nach § 21 Waffengesetz, mit welchem der selbige Umgang und Verkehr wie nach § 7 Sprengstoffgesetz erlaubt ist.

- 2. Möglichkeit:

Sie haben weder einen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort noch eine Niederlassung in Deutschland und möchten explosionsgefährliche Stoffe nach Deutschland Einführen, Ausführen, Durchführen oder Verbringen. Der Transport wird durch einen Befähigungsscheininhaber nach § 20 SprengG oder durch eine Person, die der Bund oder ein Land schriftlich mit der Begleitung beauftragt hat, begleitet.

Kosten

Gebührenfrei

Verfahrensablauf

Kein Antrag notwendig

Bearbeitungsdauer
Frist
weiterführende Informationen
Hinweise
Rechtsbehelf
Kurztext

Befreiung von der Erlaubnispflicht nach § 7 SprengG

- 1. Möglichkeit:

Eine Erlaubnis für die gleichen Tatbestände liegt nach dem Waffengesetz vor

- 2. Möglichkeit:

Personen, die explosionsgefährliche Stoffe einführen, ausführen durchführen oder verbringen und keinen Wohnsitz in Deutschland haben

Modul	Sachverhalt
	Die Befreiung wird nicht schriftlich erteilt. Sie erfolgt per Gesetz.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Exemption from the licensing requirement under explosives law, Befreiung von der Erlaubnispflicht nach Sprengstoffrecht